

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 759/760 - 759/760

Hellwig, ...: Daktyloskopie in Alimentenprozessen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Zwangsgesamthypothek. Nach der Zivilprozeßnovelle v. 1. Juni 1909 wird die Zwangshypothek voraussichtlich häufiger werden, da sie künftig auch auf Grund von Vollstreckungsbefehlen stattfinden darf. § 867 Abs. 2 ZPO. bestimmt — jetzt wie auch künftighin —, daß bei Belastung mehrerer Grundstücke des Schuldners der Betrag der Zwangshypothek zu verteilen ist. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Schuldner Eigentümer eines Grundstücks und Miteigentümer eines anderen ist (§ 864 Abs. 2 ZPO.). Komplizierter wird die Sachlage, wenn auch der andere Miteigentümer Mitschuldner ist und der Vollstreckungstitel gegen beide als Gesamtschuldner lautet. In diesem Falle entstehen nun doch Gesamthypotheken (vgl. Entsch. des KG. bei Johow Bd. 21 S. A 327). Wegen der Eintragungsfassung sei ein Beispiel gewählt: es sollen unter Berücksichtigung der §§ 1114 BGB. 49 GBO. die Eintragungen lauten:

I. Auf Bl. 1 Ndorf Abt. III Sp. 1—4 Nr. 5 . . . 400 — i. W. — Mark. Eine Sicherungshypothek von 400 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit . . ., für den Z, Teilbetrag der von Z ausgeklagten Darlehnsforderung von 600 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit . . ., auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts in N, zur Gesamthaft

a) auf dem Grundstück Bl. 1 Ndorf,

b) auf der der Ehefrau Y gehörigen ideellen Eigentumshälfte an dem Grundstück Blatt 2 Ndorf, welche mit der ganzen Hypothek von 600 M. in Abt. III Nr. 3 belastet ist. Eingetragen am . . .

II. Auf Bl. 2 Ndorf Abt. III Sp. 1—4 Nr. 2 . . . 200 — i. W. — M. Eine Sicherungshypothek von 200 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit . . ., für den Z, Restbetrag der von Z ausgeklagten Darlehnsforderung von 600 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit . . ., auf Grund pp., zur Gesamthaft

a) auf der ideellen Eigentumshälfte des Ehemannes X,

b) auf der der Ehefrau Y gehörigen ideellen Eigentumshälfte, welche mit der ganzen Hypothek von 600 M. in Abt. III Nr. 3 belastet ist. Eingetragen am . . .

III. Auf Bl. 2 Ndorf Abt. III Sp. 1—4 Nr. 3 . . . 600 — i. W. — M. Eine Sicherungshypothek von 600 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit . . ., für den Z, Vollbetrag der usw., zur Gesamthaft

a) mit 600 M. auf der ideellen Eigentumshälfte der Ehefrau Y,

b) mit 200 M. Teilbetrag auf der ideellen Eigentumshälfte des Ehemannes X,

c) mit 400 M. Teilbetrag auf dem Grundstück Bl. 1 Ndorf Abt. III Nr. 5. Eingetragen am . . .

Verwandlung in Eigentümergrundschuld und Erlöschen müssen natürlich auch bei diesen Hypotheken eingetragen werden, sofern die Voraussetzungen entweder der §§ 13, 19, 29 GBO. oder der §§ 13, 22, 29 GBO. vorliegen. Schwierigkeiten können hier entstehen, wenn die rechtserheblichen Vorgänge, zu denen noch die des § 868 ZPO. treten, nur hinsichtlich eines Teiles der Judikatsforderung eintreten. Diese Schwierigkeiten beschränken sich freilich auf den Fall des § 22 GBO., da im Fall der Bewilligung das Grundstück genau bezeichnet sein muß (§ 28 GBO.).

Bei Einstellung mit der Wirkung des § 868 ZPO., z. B. bezüglich eines Betrages von 100 M., wird zunächst anzunehmen sein, daß dieser Hypothekenteil von 100 M. den Ehegatten gemeinschaftlich zusteht, da die §§ 1172, 1175 BGB. auch auf den Fall des § 868 ZPO. auszuweiten sind. Beantragen aber nun die Ehegatten privatschriftlich unter Vorlegung einer Ausfertigung der Einstellungsentscheidung die Eintragung der Tatsache, daß in Höhe von 100 M. die Post ihnen zustehe, so ist diese Eintragung nur auf Bl. 2 Ndorf zu Abt. III Nr. 3 zu-

lässig, also bei der ganzen Hypothek von 600 M., nicht aber auch bei der Teilhypothek von 400 M. oder bei der von 200 M. Denn es steht zwar die Einstellung bezüglich des Betrages von 100 M. fest, aber nicht, auf welchen Teil (400 oder 200 M.) diese 100 M. anzurechnen sind. Es ist daher eine Forderung der Logik sowohl als auch ein notwendiger Schluß aus § 22 GBO., daß die Eintragung der Aenderung bei den Teilhypotheken unterbleibt.

Zu dem entsprechenden Ergebnis kommt man, wenn z. B. die Y 100 M. zahlt. Auf Grund der beglaubigten Quittung kann die Löschung (§ 1173 BGB.) irgendeines Betrages bei den beiden Teilhypotheken oder bei einer von ihnen nicht stattfinden. Gelöscht kann nur werden, wenn außer der öffentlich beglaubigten Erklärung des Eigentümers nach § 27 GBO. die ausdrückliche Erklärung des Gläubigers vorliegt, auf welchen Teil der ganzen Forderung die 100 M. abgezahlt seien. Fehlt diese Erklärung, so kann der Grundbuchrichter nicht etwa gemäß § 366 BGB. verfahren. Denn einmal handelt es sich bei dem Tatbestand dieses Paragraphen um mehrere Schuldverhältnisse, hier aber um eins. Sodann aber kann in eine Prüfung darüber, welcher der einzelnen Fälle des § 366 Abs. 2 BGB. vorliegt, nur im Prozeß eingetreten werden.

Auf Grund einer der im § 868 ZPO. genannten Entscheidungen, auf Grund eines Verzichts, einer Quittung, die nur allgemein von „100 Mark“ reden, kann also weder bei Bl. 1 Ndorf noch bei Abt. III. Nr. 2 auf Bl. 2 Ndorf eine Eintragung erfolgen. Die Unrichtigkeit beider Eintragungen zusammengenommen ist zwar nachgewiesen, nicht aber — worauf es ankommt! — die Unrichtigkeit „des Grundbuchs“ im Sinne von § 3 Satz 2, § 22 GBO. und § 894 BGB.

Gerichtsassessor Dr. Rudolph, Oels.

Daktyloskopie in Alimentenprozessen. In einem Alimentenprozeß, den der Vormund eines unehelichen Kindes gegen den angeblichen Vater angestrengt hatte, wandte der Beklagte ein, nicht er sei der Vater, sondern ein namentlich bezeichneter Dritter. Man kam nun auf die Idee, die Papillarlinien der Finger des Kindes, der Mutter und der beiden unfreiwilligen Prätendenten um die Vaterwürde miteinander zu vergleichen. Es konnte festgestellt werden, daß die Papillarlinien des Kindes mit denen der Mutter sehr große Aehnlichkeit hatten, von den Fingerabdrücken der beiden angeblichen Väter sich aber völlig unterschieden.¹⁾ Leider gibt der Verf. der Schrift nicht an, wie der Prozeß endete. So sonderbar auf den ersten Blick auch diese Anwendung der Daktyloskopie als Beweismittel anmutet, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir eines Tages mit ihr noch brauchbare Resultate erzielen könnten, nicht nur in Alimentenprozessen, sondern auch in Kindesunterschiebungsprozessen. Daß die Papillarlinien des Kindes mit denen der Mutter oder denen des Vaters oder auch mit beiden eine gewisse Aehnlichkeit haben können, wenn auch nicht in allen Fällen, muß als überzeugend erscheinen. Durch Versuche wäre festzustellen, wie in Wirklichkeit das Verhältnis sich darstellt. Bis dahin wird man zwar von einer praktischen Verwertung der daktyloskopischen Methode absehen müssen, außer vielleicht, wenn etwa die Papillarlinien des Kindes mit denen des angeblichen Vaters auffallend übereinstimmen sollten.

Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig, Berlin-Friedenau.

¹⁾ Look, „Chemie u. Photographie b. Kriminalforschungen“ S. 59.